

Satzung des vintrica Mobility Club e.V. (VMC)

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „vintrica Mobility Club“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“. Im Folgenden wird er VMC genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND ZIELE

1. Der VMC hat den Zweck, die Interessen des Kraftfahrwesens, der Mobilität und des Tourismus zu vertreten, zu fördern und wahrzunehmen sowie seine Mitglieder in Angelegenheiten aus diesen Bereichen zu unterstützen und deren Interessen zu fördern.
2. Zur Förderung und Aufrechterhaltung der Mobilität seiner Mitglieder sowie ihrer Sicherheit strebt der VMC an, Hilfs-, Beratungs- und Serviceangebote, auch nach Panne oder Unfall, für seine Mitglieder anzubieten.
3. Der VMC setzt sich für die Belange und den Schutz von Verkehrsteilnehmern ein, indem er u.a. Fortschritte im Verkehrswesen und Verbesserungen der Verkehrssicherheit fördert. Zu den Vereinszielen gehören insbesondere die Umsetzung des technologischen Fortschritts unter Beachtung von Umwelt- und Klimaschutz.
4. Der VMC strebt an, bei der Verfolgung seiner Zwecke und Ziele den Fokus auf die Nutzung der Digitalisierung zu setzen. Durch den Einsatz moderner digitaler Angebote und Kommunikationsformen soll die Nutzung seiner Leistungen möglichst vielfältig, komfortabel, flexibel und günstig gemacht werden. Er wird sich mit seinen Mitgliedern über deren Erfahrungen austauschen.
5. Der VMC strebt an, die satzungsgemäßen Interessen seiner Mitglieder auch international zu vertreten und die Belange seiner Mitglieder auch international zu wahren.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich ideelle Ziele und strebt keine Gewinne an. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein ermöglicht verschiedene Arten der Mitgliedschaft. Der Verein hat Vollmitglieder, Touristikmitglieder, Touristik Plus Mitglieder, Kurzzeitmitglieder, Kurzzeit Plus Mitglieder, Partnermitglieder, Partner Plus Mitglieder, Fördermitglieder und Basismitglieder.
2. Vollmitglieder: Vollmitglieder können nur natürliche Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme als Vollmitglied ist schriftlich (§ 126 BGB) beim Verein zu beantragen. Über die Aufnahme von Vollmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden. Die Vollmitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Darüber hinaus sind die Gründungsmitglieder des Vereins Vollmitglieder.
3. Touristikmitglieder, Touristik Plus Mitglieder, Kurzzeitmitglieder, Kurzzeit Plus Mitglieder, und Basismitglieder: Touristikmitglieder, Touristik Plus Mitglieder, Kurzzeitmitglieder, Kurzzeit Plus Mitglieder, und Basismitglieder können nur natürliche Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme ist schriftlich oder elektronisch beim Verein zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme.
4. Partner Mitglieder: Partner Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner Touristikmitglied im VMC ist. Die Aufnahme ist schriftlich oder elektronisch beim Verein

zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme.

5. Partner Plus Mitglieder: Partner Plus Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner Touristik Plus Mitglied im VMC ist. Die Aufnahme ist schriftlich oder elektronisch beim Verein zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme.
6. Fördermitglieder: Fördermitglieder können juristische Personen (Organisationen, Verbände, Vereine, Unternehmungen, Kooperationspartner) und natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden, die die Ziele und den Zweck sowie die gemeinsamen Interessen der Mitglieder des VMC unterstützen und selbst keine Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen. Die Aufnahme ist schriftlich beim Verein zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme.

§ 4 TAGES-, MONATS- UND JAHRESBEITRAG SOWIE AUFNAHMEBEITRAG

1. Von den Mitgliedern können Tages-, Monats- und Jahresbeiträge sowie ein Aufnahmebeitrag erhoben werden. Die Festsetzung der Tages-, Monats- und Jahresbeiträge sowie des Aufnahmebeitrags erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Gewährung von Ermäßigungen liegt im Ermessen des Vorstandes.
2. Darüber hinaus können Mitglieder freiwillig einen höheren Beitrag leisten.

§ 5 DAUER DER MITGLIEDSCHAFT, BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Dauer der Vollmitgliedschaft, der Touristikmitgliedschaft, der Touristik Plus Mitgliedschaft, der Partner Mitgliedschaft, der Partner Plus Mitgliedschaft, der Fördermitgliedschaft und der Basismitgliedschaft beträgt in der Regel ein Jahr und verlängert sich in der Regel um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Der Vorstand ist berechtigt, andere Laufzeiten zuzulassen. Die Kündigung hat schriftlich oder in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands zu erfolgen.
2. Die Dauer der Kurzzeitmitgliedschaft und der Kurzzeit Plus Mitgliedschaft beträgt in der Regel 30 Tage und verlängert sich nicht automatisch, sondern geht mit Ablauf automatisch in die Basismitgliedschaft über, sofern nicht spätestens 1 Tag vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich oder in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, andere Laufzeiten der Kurzzeitmitgliedschaft zuzulassen.
3. Die Partner Mitgliedschaft geht mit dem Ende der Mitgliedschaft des Ehepartners oder des eingetragenen Lebenspartners automatisch in eine Touristikmitgliedschaft über. Die Partner Plus Mitgliedschaft geht mit dem Ende der Mitgliedschaft des Ehepartners oder des eingetragenen Lebenspartners automatisch in eine Touristik Plus Mitgliedschaft über. Es finden im Übrigen die Bestimmungen zur Kündigung in § 5 Abs. 1 Anwendung.
4. Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft
 - a. bei natürlichen Personen durch Tod.
 - b. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
 - c. durch Streichung.

Die Streichung eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung (mindestens in Textform) unter

Androhung der Streichung mit der Zahlung von finanziellen Verpflichtungen in Verzug ist. Nach Absendung des Mahnschreibens müssen mindestens zwei Monate vergangen sein und die Verbindlichkeiten nicht beglichen worden sein, bevor die Streichung erfolgt. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- d. durch Ausschluss.

Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund ausschließen, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss unter Setzung einer Mindestfrist von 10 Tagen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand;
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND STIMMRECHTE

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 2/10 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlung, als virtuelle Mitgliederversammlung oder als hybride Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz). Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung (sog. hybride Mitgliederversammlung) ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung auf elektronischem Weg teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet nach seinem Ermessen über die Form der Mitgliederversammlung; er hat die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Einladung mitzuteilen. Näheres zum Verfahren, insbesondere dem (technischen) Zugang zu einer virtuellen Mitgliederversammlung oder hybriden Mitgliederversammlung, hat der Vorstand ebenfalls mitzuteilen.
3. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand in Schriftform (§ 126 BGB) bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Dringlichkeitsanträge in der Versammlung können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder (gemessen an der Anzahl der Stimmrechte) zugelassen werden; sie dürfen sich nicht auf Änderungen der Satzung beziehen.
4. Versammlungsleiter ist der Vorstand.

5. Sollte der Vorstand verhindert sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist ebenfalls eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Sind bei einer Wahl (einschließlich der Vorstandswahl) mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, kann auf Vorschlag der Versammlungsleitung die Wahl in der Form der Blockwahl durchgeführt werden, wenn sich maximal so viele Personen zur Wahl stellen, wie auch zu wählen sind. Bei der Blockwahl können die Mitglieder ihre Stimmrechte nur einmal ausüben, so dass nur entweder alle Bewerber gemeinsam gewählt werden können oder ihnen insgesamt die Stimme versagt werden kann.
9. Über die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
10. Stimmberechtigt sind ausschließlich die Vollmitglieder; sie haben jeweils eine Stimme. Touristikmitglieder, Touristik Plus Mitglieder, Partnermitglieder, Partner Plus Mitglieder, Basismitglieder, Kurzzeitmitglieder, Kurzzeit Plus Mitglieder und Fördermitglieder sind während ihrer Mitgliedszeit berechtigt, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar; eine Bevollmächtigung ist ausgeschlossen, mit Ausnahme der Bevollmächtigung von Personen, die gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind (z.B. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater).
11. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch ohne Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren einholen (Umlaufverfahren). Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn (i) sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden und (ii) mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Schriftform (§126 BGB) abgegeben haben. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 1 Monat nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren werden, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der am Umlaufverfahren teilnehmenden Stimmrechte gefasst.

§ 8 MITGLIEDSRECHTE, KOMMUNIKATION

1. Der Anspruch der Mitglieder auf Leistungen des VMC besteht ausschließlich nach Maßgabe und im Rahmen der vom Vorstand zu beschließenden Leistungsordnung. Der Umfang der Berechtigung der einzelnen Mitglieder ist insbesondere abhängig von der Art der Mitgliedschaft. Änderungen der Leistungsordnung werden für alle Mitglieder wirksam, wenn die geänderte Leistungsordnung den Mitgliedern mindestens einen Monat vorher auf der Homepage des VMC [<https://www.vmc.club>] bekannt gemacht worden ist. Die Bekanntmachung der geänderten Leistungsordnung kann gegenüber den Mitgliedern auch in Textform erfolgen.
2. Während eines Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliedsrechte. Die Pflicht zur Beitragszahlung bleibt davon unberührt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
4. Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail bzw. Brief an den Verein und/oder den Vorstand können

wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mailadressen bzw. Postanschrift des Vorstands oder der Geschäftsstelle erfolgen.

§ 9 VORSTAND

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens einem und maximal vier Vorstandsmitgliedern. Scheidet ein Vorstandsmitglied gemäß § 9 Abs. 4 aus, so bestimmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein einzeln im Sinne des § 26 BGB zu vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB umfassend befreit.
3. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.
4. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch:
 - a. Abwahl durch die Mitgliederversammlung, sie ist nur aus wichtigem Grund zulässig;
 - b. Tod;
 - c. Amtsniederlegung, sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einbehaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären.
5. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Regiergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.
6. Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
7. Der Vorstand haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
8. Der Vorstand muss Vollmitglied des Vereins sein.

§ 10 GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Vereins. Er kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Der Vorstand kann für die Auslagerung von Pflichten und Aufgaben Kommissionen oder Resorts festlegen.
2. Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Mitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand kann auch schriftlich oder per E-Mail abstimmen (Umlaufverfahren). Für die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist die Zustimmung aller Vorstandmitglieder erforderlich, wobei die Teilnahme an der Beschlussfassung als Zustimmung gilt. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens acht Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Auf dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung werden ebenfalls die Liquidatoren bestimmt und über die Verwendung des Vermögens entschieden.